

Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Pegnitz

vom 24. August 1974

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl.S.599) folgende, mit Verfügung des Landratsamts Bayreuth vom 02.07.1974 genehmigte Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Anlage

¹Die Stadt Pegnitz unterhält innerhalb des Stadtgebietes Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Jugendpflege. ²Die öffentlichen Kinderspielplätze sind Mehrzweckanlagen mit Sand- und Gerätespielbereichen.

§ 2

Benützungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr, zur Benützung freigegeben.

§ 3

Benützungsberechtigung

(1) Die öffentlichen Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4

Ausschluss von der Benützungsberechtigung

Von der Benützungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten auf den Kinderspielplätzen

¹Benützer und Besucher der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

²Es ist insbesondere untersagt:

- a) Einrichtungen, Geräte, Einfriedungen und Bepflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- b) Spielgeräte unsachgemäß zu benützen;
- c) übermäßigen Lärm zu verursachen;
- d) Kofferradios oder Kassettenrekorder zu benützen;
- e) Tiere mitzubringen;
- f) Fahrräder und Mopeds auf den Kinderspielplätzen zu benützen oder abzustellen;
- g) Abfälle wegzwerfen.

§ 6

Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

Den Weisungen der von der Stadt Pegnitz eingesetzten Platzbetreuer muss Folge geleistet werden.

§ 7

Platzverweis und Platzverbot

Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können die Platzbetreuer Benützer und Besucher von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen.

§ 8

Haftung

¹Benützer und Besucher haften der Stadt Pegnitz für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden. ²Für Personen- und Sachschäden, die Benützern und Besuchern der öffentlichen Kinderspielplätze durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Pegnitz keine Haftung.

³Das Betreten und die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9
Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 DM geahndet werden, sofern die Zu widerhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 16. Juli 1974

Konrad Löhr
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Aushang an den Anschlagtafeln am 17. Juli 1974 bekanntgemacht.